

Richtlinie  
des Kreises Ostholstein  
zur Gewährung von Zuwendungen  
aus der Betreuungskostenpauschale  
(Asylbewerberbetreuungs-Richtlinie)

I. Einleitung

Auf der Grundlage des Erstattungserlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.2014 (Az.: IV 218-413.0223.31), in dem die Betreuungskostenpauschale bei dezentraler Unterbringung von Asylsuchenden aktualisiert wird, können mit dem Land ab dem Kalenderjahr 2014 für tatsächlich geleistete Betreuung Geldmittel abgerechnet werden. Die Betreuungskostenpauschale kann von den Kreisen ganz oder teilweise zur Förderung der dezentralen Betreuung in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern an diese oder Dritte weitergegeben werden. Jede Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte gilt als dezentrale Unterbringung.

Die Pauschale kann für Personal- und Sachkosten, die in Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung anfallen, verwendet werden. Dies gilt auch für Kosten, die in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern entstehen (z.B. Schulungskosten).

Für Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, deren Ehegattinnen und Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine Betreuungskostenpauschale in Höhe von zur Zeit 63,91€ pro Quartal und Person für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung des Landes erstattet. Diese Pauschale ist von der ansonsten geltenden Quotierung ausgenommen.

Die Höhe der jährlich vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Betreuungskostenpauschale ist nicht feststehend, da sie nach der Anzahl der vorstehend genannten, zugewiesenen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Asylsuchenden berechnet wird. Der Kreis Ostholstein regelt die Weitergabe der Betreuungskostenpauschale an die Kommunen im Rahmen einer Richtlinie. Die Entscheidung über die Gewährung der Betreuungskostenpauschale erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die Richtlinie gilt für das Gebiet des Kreises Ostholstein.

II. Zuwendungszweck

(1) Die Betreuungskostenpauschale hat das Ziel, für neu ankommende Asylsuchende ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot zu fördern. Die Angebote der Kommunen sollen folgende Betreuungsschwerpunkte haben:

1. Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld,
2. Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
3. Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden,
4. Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von migrationsspezifischer Beratung,
5. Begleitung bei Arztbesuchen,

6. Unterstützung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung,
  7. Förderung sozialer Kontakte,
  8. Vermittlung von Freizeitangeboten,
  9. Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- (2) Die Betreuung ist abzugrenzen von der Beratungsarbeit der Migrationsfachdienste des Kreises Ostholstein (Migrationssozialberatung), des DRK Kreisverbandes Ostholstein e.V. (Migrationssozialberatung und Migrationserstberatung) und des CJD Eutin (Jugendmigrationsdienst). Hier erfolgt eine weitergehende Beratung, z.B. in asyl-, ausländer-, leistungsrechtlichen oder jugendspezifischen Aspekten.
- (3) Die Betreuungskostenpauschale darf nicht zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesener Migrantinnen und Migranten genutzt werden.

### III. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungen im Rahmen der Betreuungskostenpauschale können den Städten, Ämtern und Gemeinden im Kreis Ostholstein oder den von ihnen beauftragten Dritten gewährt werden. Bei Verwaltungsgemeinschaften sind die Anträge von der verwaltungsführenden Kommune zu stellen.
- (2) Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen können formlos an den Kreis Ostholstein, Fachdienst Soziale Hilfen, gerichtet werden. Für das Abrechnungsjahr 2014 und 2015 können die Anträge sofort gestellt werden, für danach folgende Jahre müssen sie spätestens zum 01.12. des Vorjahres eingegangen sein.
- (3) Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Kurzkonzept zur dezentralen Betreuung der zugewiesenen Asylsuchenden,
  - b) eine Darstellung über die vorhandene oder geplante Personalausstattung und Höhe der voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachkosten,
  - c) eine verbindliche Erklärung, darüber, dass die Richtlinien des Kreises Ostholstein zur Weiterleitung der Betreuungskostenpauschale eingehalten werden und dass insbesondere die Ziele erfüllt werden, die sich aus dem Zweck der Zuwendung gemäß Abschnitt II ergeben,
  - d) eine Erklärung, dass die Finanzierung der Gesamtkosten unabhängig von der Höhe der Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei der Berechnung der maximal möglichen Pauschale können alle der vorgenannten, zugewiesenen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Asylsuchenden, die bis zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres in den jeweiligen Städten, Ämtern oder Gemeinden aufgenommen und dezentral untergebracht wurden, berücksichtigt werden. Zur Ermittlung der maßgeblichen Personenzahl wird ein Durchschnittswert aus den zu den Erhebungsstichtagen ermittelten Werten gebildet. Die Zahl der Asylsuchenden, deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie deren minderjährigen Kindern zu Beginn des Jahres ist mit zu berücksichtigen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass das von ihm oder einem Dritten beschäftigte Personal über eine persönliche Eignung verfügt.

## V. Zuwendungshöhe

- (1) Zuwendungen werden zu den Personal- und Sachkosten gewährt. Die Kommunen erhalten auf ihren Antrag für Aufwendungen im Rahmen der Asylbewerberbetreuung im Sinne dieser Richtlinie 63,91€ pro Quartal und Person. Die Personenzahl wird aus den Vierteljahresstatistiken erhoben und bis zum 31.01. des Folgejahres ermittelt.

Mittel, die von den Kommunen nicht abgerufen werden konnten, können durch den Kreis Ostholstein im Sinne des Erlasses verwendet werden.

- (2) Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die endgültige Zuwendungshöhe wird bis 30.04. des Folgejahres und nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgesetzt. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (3) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuweisungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

## VI. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Kosten und einem kurzen Sachbericht.

## VII. Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Sofern diese Richtlinie keine Regelungen trifft, sind im Zweifel die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 2003 (AN-Best-K, Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 859) anzuwenden.
- (3) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für die Dauer des Zuflusses der vom Land als freiwillige Leistung gezahlten Betreuungskostenpauschale.

Der Kreistag hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 09.12.2014 beschlossen.

Eutin, 15.12.2014

Kreis Ostholstein  
Der Landrat

Gez. Reinhard Sager  
Landrat